

Synopse

zum Entwurf der Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Agrarrecht
7. Abteilung Forstwirtschaft
8. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
9. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
10. Gruppe Straße
11. Gruppe Wasser
12. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
13. Gruppe Baudirektion
14. Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Naturschutz
15. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
16. NÖ Umweltschutz
17. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
18. Volksanwaltschaft
19. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
20. Wirtschaftskammer Niederösterreich
21. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
22. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs
23. NÖ Landesjagdverband
24. NÖ Landesfischereiverband
25. Rechtsanwaltskammer NÖ
26. Österreichischen Alpenverein
27. NÖ Berg- und Naturwacht
28. Umweltdachverband
29. Ökobüro Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen
30. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
31. Nationalpark Donau-Auen GmbH
32. Nationalpark Thayatal GmbH

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischem Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen bzw. Personen sind Stellungnahmen eingelangt:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Abteilung Landesamtsdirektion, Abteilung Finanzen, Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Naturschutz, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltorganisation VIRUS

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Im § 10 Abs. 2 wird der zweite Satz ersetzt durch:

„Der Managementplan ist der Landesregierung anzuzeigen. Er gilt als genehmigt, wenn er nicht binnen vier Wochen von der Landesregierung zur Verbesserung zurückgestellt wird.“

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbands der Volkspartei Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme der Abteilung Finanzen

Durch die in Aussicht genommene Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes soll ein Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden.

Die Abteilung Finanzen begrüßt diese Reform und die damit verbundenen finanziellen Einsparungen für das Land.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Im Titel ist das Wort „Nationalparkgesetz“ durch das Wort „Nationalparkgesetzes“ zu ersetzen.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Fachbereich Naturschutz

Die Abänderung soll im Rahmen der NÖ Verwaltungsreform, wie in der Begründung angeführt, vor allem helfen Kosten zu senken. Es wird jedoch bereits in der Begründung eingeräumt, dass diese Maßnahme durch die geringe Anzahl der Managementpläne (einmal alle 10 Jahre) nicht zu einer großen Ersparnis führen wird.

Der geplante Zeitraum für eine Stellungnahme wird weiters als relativ kurz erachtet (z.B. zu Urlaubszeiten). Eine Ausweitung der Frist auf 8 Wochen wäre in dieser Hinsicht günstiger.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass entweder der alte Modus beibehalten werden sollte, da das Argument der Kostenersparnis tatsächlich kaum ins Gewicht fällt, bzw. wenn die Änderung durchgeführt werden soll, eine Verlängerung der Frist auf 8 Wochen günstiger wäre.

Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes keinen Einwand.

Stellungnahme des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

In inhaltlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

In redaktioneller Hinsicht wird auf das im Titel unterlaufene Versehen „...gesetz“ – statt „...gesetzes“ – aufmerksam gemacht.

Stellungnahme der Umweltorganisation VIRIUS

Der vorgelegte Entwurf einer Novelle des Nationalparks hat ausschließlich die Änderung der Beschlussfassungsmodalitäten der Nationalpark- Managementpläne zum Inhalt. Begründet wird die geplante Novelle mit dem Motiv der

Verwaltungsvereinfachung. Angesichts lediglich zweier Nationalparke in Niederösterreich und der großen Intervalle, in denen neuen Managementpläne zu erstellen sind erscheint der diesbezügliche Gewinn allerdings endenwollend. Der begrenzte Effekt wird in den Begleitmaterialien auch gar nicht in Abrede gestellt. Dem steht der mit einer Novellierung verbundene Aufwand gegenüber. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig im Rahmen der Novelle auch gleich andere zweckmäßige bzw. gebotene Änderungen vorzunehmen. Diese werden in der Punktation im Anschluss angeführt. Unter der Voraussetzung, dass die Landesregierung ihre Aufsichtspflichten wahrnimmt, spricht grundsätzlich nichts gegen den Vorschlag. Eine verbindlich vorgesehene Evaluation des neuen procedere nach der nächsten Anwendung erscheint allerdings zweckmäßig.

Jedenfalls ist bei dieser wie auch bei jeder anderen Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass das von diesem Gesetz gewährleistete Schutzniveau unter keinen Umständen beeinträchtigt wird.

Der eingangs angesprochenen zusätzliche Novellierungsbedarf wird in folgenden drei Punkten aufgeführt.

1. Parteistellung für Umweltorganisationen: Die Zuerkennung voller Partei und Antragsrechte für Umwelt- und Naturschutzorganisationen auch in den Naturschutzverfahren also auch in den Bewilligungsverfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Eingriffsverbot nach dem Nationalparkgesetz ist Gebot der Stunde. Dieses Erfordernis ergibt sich aus den von der Republik Österreich unterzeichneten Aarhus-Konvention und der daraus abgeleiteten Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie resultierende völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen (vgl. Entscheidung des Aarhus compliance comitee ACCC/C/201/48 vom 16. Dezember 1011). Hier wären grundsätzlich als Rahmenbedingungen die Erstellung einer Liste der in Niederösterreich tätigen Organisationen sowie das Anerkennungsverfahren analog zum UVPG festzulegen oder im Sinne der Verwaltungsvereinfachung jene Organisationen, die in der Bundesliste nach dem UVPG mit dem Zuständigkeitsbereich Niederösterreich bzw. angrenzender Bundesländer eingetragen sind, auch zu Verfahrensparteien in Ausnahmebewilligungsverfahren nach dem Nationalparkgesetz zu machen.

2. Instanzenzug zum UVS: Gegen Entscheidungen im Nationalparkrechtlichen Ausnahmebewilligungsverfahren ist derzeit kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Im Sinne der Verankerung eines durchgehenden und umfassenden Rechtsschutzes wäre ein Instanzenzug zum Unabhängigen Verwaltungssenat geboten.

3. Regelung für den Umgang mit Gefahrenbäumen: Alte Baumbestände und Totholz gehören zu den sowohl ästhetisch als auch naturschutzfachlich wertvollsten Komponenten von Nationalparks. Das Erfordernis der Erhaltung von sogenannten „Baumpersönlichkeiten“ und des Tolerierens des vollen Spektrums der natürlichen Entwicklungsprozesse von Waldgesellschaften inklusive deren Abbauprozesse nach Absterben von Bäumen und der Bedeutung von Totholz als Lebensraum und Nahrungslieferant steht im Konflikt mit den im ABGB bzw. Forstgesetz verankerten Pflichten zur Sicherung von Wegen gegen Gefahren durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste und den sich daraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen. Diese haben im Siedlungsraum und stark anthropogen überformter Landschaft ihre Berechtigung schaffen aber in Naturschutzgebieten und Nationalparks mit ihren spezifischen Entwicklungs- und Erhaltungszielen Probleme, die bisher nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten. Schließlich besteht etwa im Nationalpark Donauauen trotz Reduktion immer noch ein historisch gewachsenes sehr umfangreiches Wegenetz und es ist kontraproduktiv, wenn die normale Regelung so auf einen Großteil des Nationalparkgebietes anwendbar bleibt. Zur Lösung dieses Konfliktes wäre eine im Nationalparkgesetz verankerte Ausnahmeregelung erforderlich und zweckmäßig, die die bisher geltende Regelung lediglich auf besonders ausgewiesene und gekennzeichnete Wege beschränkt, die weiter besonders überwacht und gesichert werden müssten. Auf den davon nicht erfassten Wegen wäre eine Benutzung zwar gestattet, dies aber auf eigene Gefahr und mit Vorrang für die naturräumlichen Entwicklungsprozesse.